



Wegweiser für die VOV D&O-Versicherung (AVB-VOV 2012)

Inhaltsübersicht

	Ziffer	Seite
§ 1 Versichertes Risiko		4
Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	1.	4
Wird weltweit Versicherungsschutz gewährt?	1.	4
Ist die Inanspruchnahme aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen mitversichert?	1.	4
Was ist ein Vermögensschaden?	2.	4
§ 2 Versicherungsleistungen		4
Können Umstände, aufgrund derer ein Versicherungsfall droht, angezeigt werden?	1.1.	4
Trägt die VOV Anwaltskosten bei einem drohenden Versicherungsfall?	1.2.	5
Trägt die VOV Anwaltskosten in einem eingetretenen Versicherungsfall?	1.3.	5
Werden die Kosten für unverzügliche Sofortmaßnahmen übernommen?	1.4.	5
Leistet die VOV Abwehrkosten auch bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert des Haftpflichtanspruchs?	1.5.	5
Werden Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung übernommen?	1.6.	5
Übernimmt die VOV die Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen?	1.7.	5
Übernimmt die VOV die Abwehrkosten in Arrest- und Verbotsverfahren?	1.8.	5
Wann werden an sich nicht versicherte Kosten übernommen („Kostenallokation“)?	1.9.	5
Wer entscheidet über die Auswahl des Rechtsanwalts?	1.10.	6
Welche Möglichkeit bietet die VOV, um einen Innenhaftungskonflikt zu entschärfen?	1.11.	6
Wann wird Schadenersatz geleistet?	2.1.	6
Zahlt die VOV Haftpflichtzinsen selbst dann, wenn die Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte?	2.2.	6
In welchen Fällen übernimmt die VOV eine Gehaltsfortzahlung?	3.1.	6
Werden auch Kosten zur Minderung von Reputationsschäden übernommen?	3.2.	6
Besteht Versicherungsschutz bei Abmahnung, Abberufung oder Kündigung?	3.3.	6
Trägt die VOV Anwaltskosten bei einem drohenden Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren?	3.4.	6
Trägt die VOV Anwaltskosten in einem eingeleiteten Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren?	3.5.	6
Welche Kosten übernimmt die VOV in standes-, disziplinar- und aufsichtsrechtlichen Verfahren?	3.6.	7
Welcher Versicherungsschutz besteht bei Auslieferungsverfahren?	3.7.	7
Welche Versicherungsleistung wird bei einer Zeugenvernehmung erbracht?	3.8.	7
Werden Kosten zur Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen übernommen?	3.9.	7
Welcher Versicherungsschutz besteht in Verfahren nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007?	3.10.	7
Welche Leistungen werden zugunsten der Versicherungsnehmerin oder ihrer Tochterunternehmen erbracht?	4.	7
§ 3 Rahmen des Versicherungsschutzes		8
Welche Bedeutung hat die vereinbarte Versicherungssumme?	1.1.	8
Verzichtet die VOV darauf, von ihr übernommene Kosten zurückzufordern?	1.3.	8
Welcher Versicherungsschutz besteht bei einer Erhöhung der Versicherungssumme?	2.	8
Haben Organmitglieder der Versicherungsnehmerin ein persönliches Zusatzlimit?	3.1.	8
Gewährt die VOV ein Abwehrkostenzusatzlimit?	3.2.	8

	Ziffer	Seite
Wie wirken sich anderweitige Versicherungen auf den Versicherungsschutz aus?	4.	8
Unter welchen Voraussetzungen werden mehrere Versicherungsfälle wie ein einziger („Serien-schaden“) behandelt?	5.	9
Inwieweit besteht Versicherungsschutz bei einer wissentlichen Pflichtverletzung?	6.1.	9
Werden Abwehrkosten bei dem Vorwurf einer wissentlichen Pflichtverletzung gezahlt?	6.1.	9
Inwieweit besteht Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Strafen, Geldbußen und Entschädigungen mit Strafcharakter?	6.2.	9
Wie verhält sich der Versicherungsschutz in den U.S.A.?	6.3.	9
§ 4 Vertragspartner		9
Wer ist die Versicherungsnehmerin?	1.	9
Wer sind die Versicherer dieses Vertrags?	2.	9
Welche Funktion hat die VOV GmbH?	2.	9
§ 5 Versicherte Personen		9
Welche Organe sind versichert?	1.	9
Sind auch leitende Angestellte, Prokuristen und Generalbevollmächtigte versichert?	2.	9
Welche Personen, die faktische Organtätigkeit ausüben, sind versichert?	3.	9
Welche weiteren Personen sind versichert?	4.	10
In welchem Umfang sind Liquidatoren abgesichert?	5.	10
Wann wird Versicherungsschutz auch Ehegatten und Erben gewährt?	6.	10
Sind auch ausgeschiedene und hinzukommende Personen versichert?	7.	10
§ 6 Versicherte Tätigkeit		10
Für welche Tätigkeiten versicherter Personen wird Versicherungsschutz gewährt?	1.	10
In welchem Umfang sind Fremdmandate abgesichert?	2.	10
§ 7 Tochterunternehmen		10
Was sind Tochterunternehmen der Versicherungsnehmerin?	1.	10
Was gilt für eine Komplementär-GmbH oder Komplementär-AG?	1.	11
Wie verhält sich der Versicherungsschutz bei Gründung eines Tochterunternehmens?	2.	11
Welcher Versicherungsschutz besteht bei neu hinzukommenden Tochterunternehmen?	3.	11
Welcher Versicherungsschutz besteht bei ausscheidenden Tochterunternehmen?	4.	11
Welcher Versicherungsschutz besteht bei ehemaligen Tochterunternehmen?	5.	11
§ 8 Versicherter Zeitraum		11
Was ist unter „Vorwärtsdeckung“ zu verstehen?	1.	11
Sind auch vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen versichert?	2.	12
In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach Vertragsbeendigung eintreten (Nachmeldefrist)?	3.	12
Besteht die Nachmeldefrist auch fort, wenn nach Vertragsbeendigung eine andere D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit)?	3.1.	12
Kann man die Nachmeldefrist durch Zukauf erweitern?	3.1.	12
Gibt es eine persönliche unverfallbare Nachmeldefrist?	3.2.	12
§ 9 Vertragsdauer, Vertragsverlängerung und Verzicht auf Versicherungsfallkündigung		12
Woraus ergeben sich Dauer und Verlängerungsmodalitäten des Vertrags?		
Verzichtet die VOV auf ihr Kündigungsrecht im Versicherungsfall?		
§ 10 Versicherungsschutz bei Neubeherrschung, Liquidation, Verschmelzung oder Insolvenz der Versicherungsnehmerin		12
Bleibt der Versicherungsschutz auch bei einer Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin bestehen?	1.	12
Wie verhält sich der Versicherungsschutz bei Liquidation oder Verschmelzung der Versicherungsnehmerin?	2. / 3.	12
Besteht Versicherungsschutz auch bei Insolvenz der Versicherungsnehmerin fort?	4.	12
§ 11 Gefahrerhöhung		13
Welche Gefahrerhöhungen sind anzeigepflichtig?	1.	13

	Ziffer	Seite
§ 12 Vertragliche Obliegenheiten		13
Wann und wie muss ein Versicherungsfall angezeigt werden?	1.	13
Wer hat bei der Schadenminderung mitzuwirken?	2.	13
Wem steht die Regulierungsvollmacht zu?	3.	13
Welche Folgen haben die Verletzungen von Obliegenheiten?	4.	13
§ 13 Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung		13
Kann ein Haftpflichtanspruch anerkannt, verglichen oder befriedigt werden?		
§ 14 Zurechnung / Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung		13
Wie erfolgt die Zurechnung bei versicherten Personen?	1.	13
Wie erfolgt die Zurechnung bei der Versicherungsnehmerin?	2.	13
In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung?	3.	14
§ 15 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag		14
Wem stehen die Ansprüche aus diesem Vertrag zu?	1.	14
Können die Ansprüche aus diesem Vertrag abgetreten werden?	2.	14
Welche Regelungen gelten bei deckungsrechtlichen Streitigkeiten?	3.	14
Welches Recht kommt für die deckungsrechtlichen Streitigkeiten zur Anwendung?	4.	14
Welches Gericht ist ausschließlich zuständig?	5.	14
§ 16 Großrisiken		14
Gelten diese Bedingungen auch für Großrisiken?		
§ 17 Geltung des VVG		14
Gelten für diesen Vertrag noch andere Bestimmungen?		

Allgemeine Bedingungen zur VOV D&O-Versicherung

(AVB-VOV 2012)

Hinweis:

Bei der VOV D&O-Versicherung handelt es sich um eine auf dem Claims-Made-Prinzip (Anspruchserhebungsprinzip) basierende Versicherung. Dies bedeutet, dass Versicherungsschutz nur für solche Haftpflichtansprüche gewährt wird, die erstmals während der Dauer des Versicherungsvertrags oder, soweit vereinbart, während der Nachmeldefrist aufgrund einer vor dem Ende des Versicherungsvertrags begangenen Pflichtverletzung in Textform gegen eine versicherte Person geltend gemacht werden. Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes im Einzelnen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen zur VOV D&O-Versicherung (AVB-VOV 2012) und dem jeweiligen Versicherungsschein.

§ 1 Versichertes Risiko

1. Versicherungsfall

Die Versicherer der VOV-Versicherungsgemeinschaft (im Folgenden VOV genannt) gewähren im gesetzlichen Rahmen weltweit Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden.

Versicherungsfall ist nicht die Pflichtverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme in Textform. Der erstmaligen Inanspruchnahme stehen, soweit sie in Textform erfolgen, gleich:

- eine Streitverkündung gegenüber einer versicherten Person,
- die Aufrechnung mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch gegen eine von einer versicherten Person erhobene Forderung,
- die mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch begründete Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen eine von einer versicherten Person erhobene Forderung,
- ein Beschluss, in dem ein hierfür zuständiges Organ der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens eine Pflichtverletzung einer versicherten Person feststellt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Inanspruchnahmen aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

Soweit die VOV Versicherungsschutz für Leistungen gewährt, deren Voraussetzung nicht ein Versicherungs-, sondern ein benannter sonstiger Leistungsfall ist, gelten die für Versicherungsfälle getroffenen Regelungen entsprechend.

2. Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder in der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen (Personenschaden) noch in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen (Sachschaden) besteht, noch sich aus solchen Schäden herleitet (Folgeschaden).

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden von Anteilseignern wegen Wertverlusten von Anteilen an der

Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen.

In Erweiterung zu Absatz 1 gelten auch Folgeschäden als Vermögensschäden, wenn

- die dem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht für den Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den Folgeschaden ursächlich ist,
- der Personen- oder Sachschaden nicht bei der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen, sondern bei einem Dritten eintritt, und die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen dadurch einen Folgeschaden erleidet, der über den Ausgleich des bei dem Dritten eingetretenen Personen- oder Sachschadens hinausgeht, oder
- der Personenschaden in der psychischen Beeinträchtigung („mental anguish“ oder „emotional distress“) einer natürlichen Person besteht, die deshalb Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder ähnlichen Rechtsvorschriften gegen versicherte Personen geltend macht.

§ 2 Versicherungsleistungen

1. Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche

1.1. Anzeige von Umständen

Jede versicherte Person hat bis 180 Tage nach Beendigung des Versicherungsvertrags das Recht, der VOV in Textform Umstände anzuzeigen, aufgrund derer ihr wegen einer vor Beendigung des Versicherungsvertrags begangenen Pflichtverletzung oder des Vorwurfs einer solchen Pflichtverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall droht.

Eine derartige Anzeige kommt beispielsweise in Betracht, wenn

- der versicherten Person mündlich Haftpflichtansprüche angedroht wurden,
- der versicherten Person die Entlastung verweigert wurde,
- der versicherten Person eine Abmahnung erteilt wurde,
- die versicherte Person von der Organtätigkeit abberufen wurde,
- der versicherten Person der Anstellungsvertrag vorzeitig gekündigt wurde,
- die versicherte Person aufgefordert wurde, wegen eines Haftpflichtanspruchs vorübergehend auf die Einrede der Verjährung zu verzichten,
- die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen eine im Anstellungsvertrag mit der versicherten Person vereinbarte Leistung trotz Fälligkeit ganz oder teilweise nicht erbracht hat,
- ein Klagezulassungsverfahren gemäß § 148 Aktiengesetz oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften gegen die versicherte Person beantragt wurde,
- ein Sonderprüfer gemäß § 142 Aktiengesetz oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften bestellt wurde,
- gegen die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen wegen eines von der versicherten Person verursachten Vermögensschadens ein Schadenersatzanspruch erhoben wurde,

- durch eine Behörde ein Verfahren eingeleitet wurde, welches die Prüfung etwaiger Pflichtverletzungen der versicherten Person bei Ausübung der versicherten Tätigkeit zum Gegenstand hat,
- im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung eine Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt wurde
- ein zivilrechtliches Verfahren auf Widerruf oder Unterlassung gegen die versicherte Person aufgrund einer Pflichtverletzung eingeleitet wurde.

Eine Umstandsanzeige entfaltet nur Wirksamkeit, wenn die versicherte Person in ihr den Anlass der Anzeige angibt und konkrete Angaben zu Art und Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Pflichtverletzung sowie zu Art und Höhe des tatsächlichen oder möglichen Vermögensschadens macht.

Tritt der Versicherungsfall später ein, wird er so behandelt, als sei er bereits im Zeitpunkt der Anzeige eingetreten. Versicherungsschutz besteht also zu den Vertragsbestimmungen, die am Tag der Anzeige galten, bei Anzeige nach Vertragsbeendigung zu den Vertragsbestimmungen, die am Tag der Beendigung des Versicherungsvertrags galten, und im Umfang der im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls nicht verbrauchten Versicherungssumme.

Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Meldung eingetreten.

1.2. Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen

Die versicherte Person hat das Recht, von der VOV zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalls die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts zu verlangen, wenn sie der VOV Umstände nach Maßgabe von Ziffer 1.1 anzeigt. § 2 Ziffer 1.10 (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

1.3. Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Versicherungsfall übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen eine versicherte Person erhobenen Schadenersatzanspruchs (Abwehrkosten). Zu den Abwehrkosten gehören insbesondere die Kosten der Prüfung der Haftpflichtfrage, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Reisekosten sowie Schadenermittlungskosten.

1.4. Sofortkosten ohne vorherige Abstimmung mit der VOV

Sind in einem Versicherungsfall unverzüglich Sofortmaßnahmen einer versicherten Person zu ergreifen und ist eine vorherige Abstimmung mit der VOV nicht möglich, übernimmt diese dennoch die für die Sofortmaßnahmen notwendigen Kosten.

§ 2 Ziffer 1.10 (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,-.

1.5. Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert

Selbst wenn der Streitwert eines Haftpflichtanspruchs die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt die VOV die Abwehrkosten, ohne geltend zu machen, dass sie nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet sei.

1.6. Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass gegen eine von einer versicherten Person geltend gemachte Forderung mit einem versicherten Haftpflichtanspruch aufge-

rechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die VOV die anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Durchsetzung der von der versicherten Person geltend gemachten Forderung.

Übersteigt die Forderung der versicherten Person den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten versicherten Haftpflichtanspruch, trägt die VOV die Anwalts- und Gerichtsgebühren nur nach dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs oder aufgrund einer mit der VOV getroffenen Honorarvereinbarung.

Übersteigt der versicherte Haftpflichtanspruch die Forderung der versicherten Person, übernimmt die VOV auch die Kosten der Abwehr des weitergehenden Anspruchs.

1.7. Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung, die erforderlich ist, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. In einem Strafverfahren trägt sie außerdem die Kosten der Stellung einer Kaution zur Aussetzung des Haftvollzugs gegen eine versicherte Person.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 500.000,-.

1.8. Kosten in Arrest- und Verbotverfahren

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Abwehr eines dinglichen Arrests über Vermögenswerte einer versicherten Person, eines persönlichen Arrests einer versicherten Person oder eines durch eine einstweilige Verfügung ergangenen oder der versicherten Person drohenden Verbots, die versicherte Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 500.000,-.

1.9. Kostenallokation

Werden in einem Versicherungsfall Ansprüche gleichzeitig sowohl als auch

- a) gegen versicherte und nicht versicherte Personen,
- b) gegen versicherte Personen und die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen oder
- c) auf Grund versicherter und nicht versicherter Sachverhalte

erhoben, besteht Versicherungsschutz für den Anteil der Abwehrkosten und/oder des Vermögensschadens, der dem Haftungsanteil der versicherten Personen für versicherte Sachverhalte entspricht. Abweichend davon trägt die VOV in Fällen gemäß a) und b) die gesamten Abwehrkosten, solange die rechtlichen Interessen durch dieselbe Rechtsanwaltskanzlei vertreten werden.

Im Rahmen dieser Vereinbarung besteht kein Versicherungsschutz für:

- Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche, die auf Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder vergleichbaren Rechtsvorschriften beruhen,
- Haftpflichtansprüche, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts geltend gemacht werden,
- Haftpflichtansprüche im Rahmen einer Fremdmandatsregelung,
- Versicherungsverträge, bei denen die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen ein Finanzdienstleistungsunternehmen ist.

Sofern die VOV und die versicherte Person keine Einigung über den Haftungsanteil erzielen, wird der Haftungsanteil nach Aufforderung der versicherten Person

durch eine bindende Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren festgestellt. Hierfür benennen die VOV und die versicherte Person jeweils einen Schiedsrichter, die dann einen dritten Schiedsrichter benennen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung zum Schiedsgerichtsverfahren gemäß §§ 1025 ff. ZPO. Eine auf Grund der Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren erfolgte Zahlung von Abwehrkosten enthält keine Vorentscheidung über die Frage der Deckung und der Haftung in Bezug auf den geltend gemachten Vermögensschaden.

1.10. Freie Anwaltswahl

Den versicherten Personen wird im Einvernehmen mit der VOV die Wahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts überlassen. Die VOV übernimmt die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder entsprechenden in- oder ausländischen Gebührenordnungen und darüber hinausgehende Kosten aufgrund von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.

Sollte die Beauftragung eines zusätzlichen Beraters oder Gutachters, z.B. eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache erforderlich sein, übernimmt die VOV auch dessen Kosten in angemessener Höhe.

1.11. Konfliktmanagement

Wehrt die VOV in einem Versicherungsfall, dem ein Innenhaftungsanspruch zugrunde liegt, den Anspruch gerichtlich oder außergerichtlich ab, so können die VOV, die betroffene versicherte Person und die Versicherungsnehmerin (die "Parteien") gemeinsam unter der Voraussetzung, dass eine Eskalation der Schadensache anderweitig nicht zu verhindern und eine zukünftige vergleichsweise Einigung ansonsten offensichtlich nicht zu erreichen ist, einen unabhängigen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten als Konfliktmanager beauftragen. Ziel des Konfliktmanagements soll die Deeskalation der Haftpflichtstreitigkeit und ihre möglichst einvernehmliche Beilegung sein.

Der Konfliktmanager unterstützt die Parteien, indem er die Gespräche und Verhandlungen strukturiert und moderierend begleitet. Ihm obliegt auch die jeweilige Ausgestaltung der Verhandlungen.

Die Kosten des Konfliktmanagers trägt die VOV bis zu einem Sublimit in Höhe von € 50.000,-. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist bei einem Scheitern des Konfliktmanagements nicht ausgeschlossen.

2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen

2.1. Schadenersatz

Die VOV stellt eine versicherte Person von dem gegen sie erhobenen Schadenersatzanspruch frei, soweit dieser durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist.

2.2. Zinsen

Hat die versicherte Person infolge einer von der VOV veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers Zinsen an diesen zu entrichten, übernimmt die VOV deren Bezahlung selbst dann, wenn die Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte.

3. Weitere Leistungen zugunsten versicherter Personen

3.1. Gehaltsfortzahlung bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass gegen einen von einer versicherten Person geltend gemachten anstellungsvertraglichen Anspruch auf Festvergütung mit einem versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die VOV die Fortzahlung der monatlichen Nettofestvergütung (Gehaltsfortzahlung). Die Gehaltsfortzahlung wird für die Dauer von höchstens 12 Monaten geleistet. Sie erfolgt monatlich zum anstellungsvertraglich vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt in der zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung oder der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts bestehenden Höhe der monatlichen Nettofestvergütung. Im Umfang der Leistung geht der Vergütungsanspruch der versicherten Person auf die VOV über. § 86 VVG gilt entsprechend.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 250.000,-.

3.2. Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden

Droht in einem Versicherungsfall ein das berufliche Ansehen einer versicherten Person beeinträchtigender Reputationsschaden, übernimmt die VOV die Kosten, die erforderlich sind, um den Reputationsschaden abzuwenden oder zu mindern. Versichert sind die Kosten, die der versicherten Person durch die Beauftragung einer unabhängigen PR-Agentur oder dadurch entstehen, dass die Geltendmachung von Unterlassungs- oder Widerrufsansprüchen erforderlich ist.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 500.000,-. Für die Auswahl der PR-Agentur gilt § 2 Ziffer 1.10 (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

3.3. Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung

Wird eine versicherte Person abgemahnt, abberufen oder gekündigt, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Überprüfung der jeweiligen Sanktionsmaßnahme, soweit diese mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 100.000,-.

3.4. Anwaltliche Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens

Droht einer versicherten Person ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren, übernimmt die VOV die Kosten der Beratung durch einen Rechtsanwalt zum Zwecke der Abwehr der Verfahrenseinleitung, soweit das Verfahren voraussichtlich mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 10.000,-.

3.5. Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren

Wird ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen eine versicherte Person eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren, soweit

dieses mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Übernommen werden beispielsweise auch Kosten der Verteidigung im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Kartellrechts (etwa wegen Preis- und Ausschreibungsabsprachen) oder des UK Bribery Act 2010.

3.6. Unterstützung in Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren

Wird ein standes-, disziplinar- oder aufsichtsrechtliches Verfahren durch eine Behörde, eine berufsständische oder sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung gegen eine versicherte Person eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren, soweit es mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 250.000,-.

3.7. Unterstützung in Auslieferungsverfahren

Wird ein Verfahren einer staatlichen Behörde mit dem Ziel der Auslieferung ins Ausland (Auslieferungsverfahren) gegen eine versicherte Person eingeleitet, übernimmt die VOV, soweit das Auslieferungsverfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht, die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensvertretung der versicherten Person durch einen Rechtsanwalt und die Kosten für eine zur Verhinderung der Auslieferung zu stellende Bürgschaft oder Kautions.

Nach Absprache übernimmt die VOV auch die notwendigen Kosten für weitergehende Beratungsleistungen (insbesondere Rechts- und Steuerberatungs- sowie Public Relations-Beraterkosten). Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 250.000,-.

Für die Auswahl weiterer Berater gilt § 2 Ziffer 1.10 (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

3.8. Unterstützung bei Zeugenvernehmung

Die VOV übernimmt die Kosten eines Rechtsanwalts, der bei einer Zeugenvernehmung einer versicherten Person hinzugezogen wird, um die Gefahr einer Selbstbelastung der versicherten Person zu verhindern oder zu verringern. Voraussetzung ist, dass der Vernehmungsgegenstand im Zusammenhang mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung steht, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 250.000,-.

3.9. Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen

Wird gegen eine versicherte Person ein Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Kartellrechts oder des Wettbewerbsrechts geltend gemacht, übernimmt die VOV die erforderlichen anwalt-

lichen und gerichtlichen Kosten der Abwehr des Anspruchs, soweit dieser mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 150.000,-.

3.10. Unterstützung in Verfahren nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007

Die VOV gewährt einer versicherten Person Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund von gegen sie von der Versicherungsnehmerin und/oder einem Tochterunternehmen erhobenen Regressansprüchen wegen einer Inanspruchnahme der Versicherungsnehmerin und/oder eines Tochterunternehmens im Rahmen eines Verfahrens im United Kingdom oder in Irland wegen „involuntary corporate manslaughter“ nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007.

Soweit es sich nicht um Abwehrkosten handelt, gilt hierfür ein Sublimit in Höhe von € 1.000.000,-.

Die VOV übernimmt die Kosten der Rechtsvertretung und -beratung versicherter Personen zur Vermeidung eigener rechtlicher Nachteile bei der Einbeziehung in gegen die Versicherungsnehmerin und/oder Tochterunternehmen gerichteter Verfahren im United Kingdom oder in Irland wegen „involuntary corporate manslaughter“ nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007 auch dann, wenn eine Geltendmachung von Ansprüchen gegen die versicherte Person noch nicht erfolgt ist und dieser Sachverhalt der VOV schriftlich gemeldet wird. Der Zugang einer solchen Meldung steht der Geltendmachung eines Anspruchs gleich.

4. Leistungen zugunsten der Versicherungsnehmerin oder ihrer Tochterunternehmen

4.1. Zahlung nach Freistellung („Company Reimbursement“)

Wird eine versicherte Person durch die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen von einem versicherten Haftpflichtanspruch eines Dritten (Außenhaftungsanspruch) in rechtlich zulässiger Weise aufgrund einer vor der Pflichtverletzung vereinbarten vertraglichen oder aufgrund einer gesetzlichen Freistellungsverpflichtung durch Erfüllung des Außenhaftungsanspruchs freigestellt, steht dem freistellenden Unternehmen im Umfang der Freistellung ein Zahlungsanspruch gegen die VOV zu. Soweit noch keine Freistellung erfolgt ist und die VOV den Gläubiger des Außenhaftungsanspruchs befriedigt, verzichtet sie auf einen Regress gegen das freistellungsverpflichtete Unternehmen.

4.2. Übernahme von Kosten bei Firmenstellungnahme

Die VOV übernimmt die Kosten eines Rechtsanwalts, der eine im Interesse der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens liegende Stellungnahme gegenüber einer Behörde abgibt, die ein Verfahren im Sinne von § 2 Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 gegen unbestimmte versicherte Personen der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens betreibt. Voraussetzung ist, dass der Verfahrensgegenstand mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung in Zusammenhang steht, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit

hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 250.000,-.

Für die Auswahl des Rechtsanwalts durch das Unternehmen gilt § 2 Ziffer 1.10 (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

4.3. Unterstützung bei aufsichtsrechtlichen Sonderuntersuchungen

Die VOV erstattet der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen diejenigen Kosten, die ihnen bei einer aufsichtsrechtlichen Sonderuntersuchung (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen „BaFin“ oder ähnlicher ausländischer Behörden) durch die erforderliche Beauftragung eines Rechtsanwalts zur rechtsberatenden Begleitung folgender Maßnahmen der Aufsichtsbehörden entstehen:

- der Beschlagnahme von Akten und/oder Datenträgern im Rahmen einer erstmaligen Hausdurchsuchung,
- einer Verfügung der Aufsichtsbehörde, zwecks Herausgabe Unterlagen zu erstellen oder zu vervielfältigen, oder
- der erstmaligen Vernehmung / Anhörung einer versicherten Person durch die Aufsichtsbehörde.

Die VOV erstattet auch diejenigen Kosten, welche durch die Erstellung und Vervielfältigung der gemäß vorstehendem zweitem Unterpunkt herauszugebenden Unterlagen entstehen.

Voraussetzung ist, dass der Untersuchungsgegenstand mit einer von einer versicherten Person bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung in Zusammenhang steht, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von € 250.000,-.

Für die Auswahl des Rechtsanwalts durch das Unternehmen gilt § 2 Ziffer 1.10 (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

Von dieser Deckungserweiterung nicht umfasst sind Untersuchungen, die im Rechtsgebiet der U.S.A. betrieben werden, auf US-Gesetzen beruhen oder von der US Securities and Exchange Commission (SEC) durchgeführt werden.

§ 3 Rahmen des Versicherungsschutzes

1. Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung, Sublimit, Rückforderungsverzicht bei Kosten

1.1. Versicherungssumme / Jahreshöchstleistung

Die Leistungspflicht der VOV ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Diese bildet die Leistungsobergrenze in jedem einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Sie stellt also zugleich die Jahreshöchstleistung der VOV dar. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

Die Versicherungssumme stellt die Leistungsobergrenze für alle nach § 2 zu erbringenden Leistungen, insbesondere auch für die Leistungen nach § 2 Ziffer 1 (Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche), dar. Sämtliche Leistungen werden also aus der Versicherungssumme entnommen. § 2 Ziffer 2.2 (Zinsen) bleibt hiervon unberührt.

Interne Kosten der VOV werden nicht aus der Versicherungssumme entnommen, ebenso wenig die Kosten

einer anwaltlichen Vertretung der VOV in außergerichtlichen oder gerichtlichen deckungsrechtlichen Streitigkeiten.

1.2. Sublimit

Ist für eine bestimmte Leistung ein Sublimit vereinbart, bildet nicht die Versicherungssumme, sondern der als Sublimit ausgewiesene und auf die Versicherungssumme anzurechnende Teilbetrag der Versicherungssumme die Leistungsobergrenze der VOV gegenüber jedem Leistungsberechtigten und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen. Das gilt auch dann, wenn eine Versicherungsperiode vereinbarungsgemäß länger oder kürzer als ein Jahr ist.

1.3. Rückforderungsverzicht bei Kosten

Die VOV verzichtet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf eine Rückforderung der von ihr nach § 2 Ziffer 1 (Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche) und Ziffer 3 (Weitere Leistungen zugunsten versicherter Personen) übernommenen Kosten. Dies gilt selbst dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die VOV zur Leistung nicht verpflichtet war.

2. Erhöhung der Versicherungssumme

Wird die Versicherungssumme, die Jahreshöchstleistung, ein Sublimit oder ein Zusatzlimit nach Versicherungsbeginn erhöht, kommt die Erhöhung nur solchen Versicherungsfällen zugute, die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche der betroffenen versicherten Person und in Fällen des § 2 Ziffer 4 (Leistungen zugunsten der Versicherungsnehmerin oder ihrer Tochterunternehmen) der betroffenen Versicherungsnehmerin oder dem betroffenen Tochterunternehmen bis zum Wirksamwerden der Erhöhung nicht bekannt waren.

3. Zusatzlimits

Unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen gewährt die VOV in dem jeweils bestimmten Umfang Leistungen über die Versicherungssumme hinaus.

3.1. Persönliches Zusatzlimit nach Verbrauch der Versicherungssumme

Ist die Versicherungssumme dieses Vertrags und aller sich an diesen anschließenden Exzedentenverträge einer Versicherungsperiode verbraucht, steht ausschließlich den bei der Versicherungsnehmerin tätigen versicherten Personen im Sinne von § 5 Ziffer 1 (Bestellte Organmitglieder) für die vom Verbrauch betroffene Versicherungsperiode insgesamt ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 1.000.000,-, zur Verfügung (persönliches Zusatzlimit).

3.2. Abwehrkostenzusatzlimit nach Verbrauch der Versicherungssumme

Ist die Versicherungssumme dieses Vertrags und aller sich an diesen anschließenden Exzedentenverträge einer Versicherungsperiode verbraucht, steht den versicherten Personen für die vom Verbrauch betroffene Versicherungsperiode insgesamt ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10% der Versicherungssumme, maximal € 1.000.000,-, zweckgebunden für Kosten zur Abwehr drohender oder erhobener Haftpflichtansprüche gemäß § 2 Ziffer 1 zur Verfügung (Abwehrkostenzusatzlimit).

4. Anderweitige Versicherung

Ist der geltend gemachte Vermögensschaden ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, steht die Versicherungssumme erst nach Verbrauch der Versicherungssumme des anderen Vertrags zur Verfügung.

Bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, leistet die VOV nach Abtretung des gegen den anderen Versicherer bestehenden Deckungsanspruchs vor.

5. Serienschaden

Mehrere zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Ende der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle, denen dieselbe Pflichtverletzung einer oder mehrerer versicherter Personen zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen als ein Versicherungsfall. Diese gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste den Serienschaden auslösende Versicherungsfall eingetreten ist.

Entsprechendes gilt für Versicherungsfälle, denen mehrere, von einer oder mehreren versicherten Personen begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich sind.

6. Risikoausschlüsse

6.1. Wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen wissentlicher Pflichtverletzung.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn sich die verletzte Pflicht aus unternehmensinternem Recht (z.B. Satzungen, Richtlinien, Gesellschaftsverträgen, Geschäftsleiterbeschlüssen, etc.) ergibt und die versicherte Person im Zeitpunkt der Pflichtverletzung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Außerdem übernimmt die VOV die Kosten der Anspruchsabwehr solange, bis die Wissentlichkeit der Pflichtverletzung rechtskräftig im Haftpflichtprozess oder im Deckungsprozess, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wird. Erst dann sind ihr die übernommenen Kosten von der versicherten Person zu erstatten.

Die wissentliche Pflichtverletzung einer versicherten Person wird anderen versicherten Personen – entsprechend der in § 14 Ziffer 1 (Zurechnung bei versicherten Personen) getroffenen Regelung – nicht zugerechnet.

6.2. Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter. Dies gilt jedoch nicht für Abwehrkosten. Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. „punitive“ oder „exemplary damages“) sind versichert, sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht und es sich nicht um Entschädigungen wegen oder in Folge von Anstellungsschadenersatzansprüchen (Employment Practices Liability-Ansprüchen) handelt.

6.3. U.S.A.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und nicht auf Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts erhoben werden, es sei denn,

- eine versicherte Person nimmt als unmittelbare Folge eines versicherten Schadenersatzanspruchs Regress oder macht einen Ausgleichsanspruch geltend,
- diese Ansprüche werden ohne jegliche Weisung, Unterstützung, Förderung, Empfehlung oder Veranlassung einer versicherten Person, der Versiche-

rungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens von Aktionären oder einem Insolvenzverwalter erhoben,

- diese Ansprüche werden von einer ehemaligen versicherten Person erhoben, oder
- es handelt sich um Abwehrkosten; hierfür gilt ein Sublimit in Höhe von 20 % der Versicherungssumme.

Weiterhin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die ganz oder teilweise auf tatsächlichen oder angeblichen Verstößen gegen Bestimmungen des US-Gesetzes zur Sicherung des Ruhestandseinkommens von Angestellten (Employee Retirement Income Securities Act von 1974), des US-Securities Act von 1933 sowie des US-Securities Exchange Act von 1934 sowie entsprechender Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften dieser Bestimmungen oder vergleichbarer Bundes- oder Staatsgesetze oder entsprechender Common Law Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung beruhen.

§ 4 Vertragspartner

1. Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist das im Versicherungsschein als solche bezeichnete Unternehmen.

2. VOV

Versicherer dieses Vertrags sind die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherer als Versicherungsgemeinschaft VOV. Für die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag haften die Versicherer nicht gesamtschuldnerisch, sondern mit den von ihnen jeweils übernommenen, im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteilen am Versicherungsvertrag.

Die Versicherer werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrags von der VOV GmbH vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer, nicht die VOV GmbH, verpflichtet.

§ 5 Versicherte Personen

1. Bestellte Organmitglieder

Versichert sind natürliche Personen als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats, Kuratoriums oder eines vergleichbaren ausländischen Organs (z.B. non-executive director) der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens.

2. Generalbevollmächtigte, Prokuristen, leitende Angestellte

Versichert sind auch natürliche Personen als Generalbevollmächtigte, Prokuristen oder leitende Angestellte der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens oder als Inhaber einer vergleichbaren Position nach ausländischem Recht. Versicherungsschutz wird jeweils im Umfang des nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung bestehenden Haftungsrisikos gewährt. Bestehen Zweifel, ob eine Person leitender Angestellter ist, gilt die für sie günstigste arbeitsrechtliche Auslegung.

3. Personen mit faktischer Organfunktion

Außerdem sind folgende natürliche Personen versichert, soweit sie im Einzelfall als faktische Organe der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens gelten:

- Arbeitnehmer,
- Gesellschafter.

Insoweit besteht Versicherungsschutz jeweils im Umfang der organschaftlichen Haftung.

4. Interimsmanager, persönlich haftende Gesellschafter, Compliance-Beauftragte, u.a.

Des Weiteren sind folgende bei der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen tätige natürliche Personen versichert:

- Interimsmanager, soweit sie als Organmitglieder bestellt oder faktisch tätig sind,
- persönlich haftende Gesellschafter, es sei denn, es handelt sich um einen Anspruch wegen Verletzung ihrer Pflichten als Gesellschafter,
- Gesellschafter einer führungslosen GmbH, soweit gegen sie ein Haftpflichtanspruch wegen Verletzung ihrer Pflicht gemäß § 15 a der Insolvenzordnung (InsO) geltend gemacht wird,
- sonstige Arbeitnehmer in ihrer Funktion als benannte Compliance-Beauftragte oder als besondere vom Gesetzgeber oder durch Industriestandards vorgesehene Beauftragte zur Sicherstellung der Compliance, z.B. als Datenschutz-, Geldwäsche-, Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbeauftragte. Versicherungsschutz wird jeweils im Umfang des nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung bestehenden Haftungsrisikos gewährt.
- Shadow Directors, Company Secretaries und Senior Accounting Officers, soweit Common Law betroffen ist. § 3 Ziffer 6.3 (U.S.A.) bleibt unberührt.

5. Liquidatoren

Natürliche Personen sind als Liquidatoren der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens versichert, soweit sie nicht aufgrund eines externen Dienstleistungsvertrags tätig werden und die Liquidation nicht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfolgt.

6. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben

Versicherungsschutz wird darüber hinaus den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Betreuern, Pflegern, Nachlassverwaltern und Erben der in den vorangehenden Ziffern genannten versicherten Personen gewährt, soweit sie an deren Stelle im Sinne von § 1 (Versichertes Risiko) in Anspruch genommen werden.

7. Ehemalige und künftige versicherte Personen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht nur auf natürliche Personen, die bei Versicherungsbeginn zum Kreis der in den vorangehenden Ziffern genannten Personen gehören, sondern auch auf solche, die zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschieden sind oder bis zum Ende des Versicherungsvertrags hinzukommen.

Endet die Tätigkeit einer versicherten Person nach Versicherungsbeginn, bleibt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Ende der Tätigkeit begangener Pflichtverletzungen unberührt.

§ 6 Versicherte Tätigkeit

1. Organschaftliche und operative Tätigkeit

Versicherte Tätigkeit ist das Handeln oder Unterlassen versicherter Personen in ihren in § 5 jeweils aufgeführten Funktionen. Wer als bestelltes oder faktisches Organmitglied versichert ist, genießt nicht nur Versicherungsschutz für die organschaftliche, sondern auch für die gesamte operative Tätigkeit einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten Funktion.

2. Fremdmandate in externen Unternehmen, Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen

Versichert ist ferner die Tätigkeit versicherter Personen im Rahmen der Ausübung von Mandaten im Sinne von § 5 Ziffer 1 (Bestellte Organmitglieder), die diese im Interesse oder auf Weisung der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens in externen Unternehmen, Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen wahrnehmen (Fremdmandate). Keine externen Unternehmen im Sinne dieser Klausel sind börsennotierte Unternehmen, Unternehmen mit Sitz in den U.S.A. und Finanzdienstleistungsunternehmen. Für den Nachweis einer interessen- oder weisungsgebundenen Entsendung genügt die nachträgliche schriftliche Bestätigung des entsendenden Unternehmens.

Ist der geltend gemachte Schaden auch über einen für das externe Unternehmen, den Verband oder die gemeinnützige Organisation bestehenden Versicherungsvertrag versichert, so steht die Versicherungsleistung dieses Vertrags erst im Anschluss an die andere Versicherung zur Verfügung. Ist der anderweitige Versicherungsvertrag auch bei der VOV abgeschlossen worden, ist die Leistung der VOV insgesamt auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall und je Versicherungsperiode begrenzt. Ist das externe Unternehmen, der Verband oder die gemeinnützige Organisation zur Freistellung des Mandatsträgers verpflichtet, so steht die Versicherungsleistung dieses Vertrags erst im Anschluss an die Verpflichtung zur Haftungsfreistellung zur Verfügung, soweit der geltend gemachte Schaden die Freistellung übersteigt.

Für Fremdmandate in externen Unternehmen gilt ein Sublimit in Höhe von 50 % der Versicherungssumme, maximal € 2.500.000,-. Für Fremdmandate in Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen gilt kein Sublimit.

§ 7 Tochterunternehmen

1. Begriff des Tochterunternehmens

Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen die Versicherungsnehmerin im Zeitpunkt des im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginns oder zu einem späteren, zwischen diesem und der Beendigung des Versicherungsvertrags liegenden Zeitpunkt direkt (unmittelbare gegenwärtige oder neu hinzukommende Tochterunternehmen) oder indirekt (mittelbare gegenwärtige oder neu hinzukommende Tochterunternehmen, z.B. Enkelunternehmen, etc.) beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens zu bestimmen, oder
- das Tragen der Mehrheit der Risiken und Chancen bei wirtschaftlicher Betrachtung, wenn das Unternehmen zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Versicherungsnehmerin dient (Zweckgesellschaft) Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausge-

nommen Spezial-Sondervermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes, sein.

Als Tochterunternehmen gelten auch Unternehmen, soweit sie für die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen die Funktion der Komplementär-GmbH oder Komplementär-AG wahrnehmen.

2. Gründung von Tochterunternehmen

Auch ein noch in der Gründungsphase befindliches Unternehmen, bei dem die Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben kann, gilt bereits als Tochterunternehmen. Die Gründungsphase beginnt mit der rechtsgültigen Abfassung des Gesellschaftsvertrags in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Versicherte Tätigkeit ist dabei auch die – gegebenenfalls unvollendete – Gründung eines Tochterunternehmens, wenn die versicherte Person hierbei in Ausübung einer der in § 5 aufgeführten Funktionen tätig wird.

3. Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei neu hinzukommenden Tochterunternehmen

3.1. Börsennotierte Tochterunternehmen / US-Tochterunternehmen

Ein Unternehmen, bei dem die Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben kann und das seinen Sitz in den U.S.A. hat oder börsennotiert ist, gilt nur als Tochterunternehmen, wenn dies gesondert in Textform zwischen der Versicherungsnehmerin und der VOV vereinbart wird.

3.2. Zeitlicher Rahmen des Versicherungsschutzes

3.2.1. Vorwärtsdeckung

Der Versicherungsschutz umfasst – in den Grenzen des § 8 (Versicherter Zeitraum) – Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Hinzukommen des neuen Tochterunternehmens begangen werden (Vorwärtsdeckung für neu hinzukommende Tochterunternehmen). Kommt ein Tochterunternehmen neu hinzu, dessen Bilanzsumme höher als die letzte (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin ist, wird diese Vorwärtsdeckung begrenzt auf Versicherungsfälle, die innerhalb von 45 Tagen nach dem Hinzukommen des Tochterunternehmens eintreten. Das Gleiche gilt bei einem neu hinzukommenden Tochterunternehmen, das ein Finanzdienstleistungsunternehmen ist und dessen Bilanzsumme mehr als 30 % der letzten (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin ausmacht. Ein über diesen Zeitraum hinausgehender Versicherungsschutz muss gesondert in Textform zwischen der Versicherungsnehmerin und der VOV vereinbart werden.

3.2.2. Rückwirkender Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst – in den Grenzen des § 8 (Versicherter Zeitraum) – außerdem Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die innerhalb von 12 Monaten vor dem Hinzukommen des neuen Tochterunternehmens begangen wurden, sofern die jeweilige Pflichtverletzung bis zu diesem Zeitpunkt weder der Versicherungsnehmerin, noch dem Tochterunternehmen, noch der jeweils in Anspruch genommenen versicherten Person bekannt war und der Versicherungsfall durch einen von einem Dritten geltend gemachten Schadenersatzanspruch eintritt (rückwirkender Versicherungsschutz für neu hinzukommende Tochterunternehmen). Kommt ein Tochterunternehmen neu hinzu, dessen Bilanzsumme höher als die letzte (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin ist, besteht

kein rückwirkender Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt bei einem neu hinzukommenden Tochterunternehmen, das ein Finanzdienstleistungsunternehmen ist und dessen Bilanzsumme mehr als 30 % der letzten (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin ausmacht.

3.2.3. Option zur Ausdehnung des rückwirkenden Versicherungsschutzes

Die Versicherungsnehmerin hat das Recht, von der VOV innerhalb eines Monats nach dem Hinzukommen eines neuen Tochterunternehmens ein Angebot zur Ausweitung des vorgenannten rückwirkenden Versicherungsschutzes für neu hinzukommende Tochterunternehmen auf auch von der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen geltend gemachte Schadenersatzansprüche einzuholen.

4. Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei ausscheidenden Tochterunternehmen

4.1. Zeitlicher Rahmen des Versicherungsschutzes

Kann die Versicherungsnehmerin bei einem Unternehmen nicht mehr direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben und verliert dieses Unternehmen damit die Eigenschaft eines Tochterunternehmens, bleibt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Verlust dieser Eigenschaft begangener Pflichtverletzungen – in den Grenzen des § 8 (Versicherter Zeitraum) – unberührt. Für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Verlust der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

4.2. Option eines gesonderten Versicherungsvertrags („Run Off“)

Die Versicherungsnehmerin hat das Recht, von der VOV innerhalb von 2 Monaten nach dem Verlust der Eigenschaft als Tochterunternehmen ein Angebot für einen gesonderten Versicherungsvertrag mit einer eigenständigen Versicherungssumme (Run Off) für dieses Tochterunternehmen zur Gewährung von Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Verlust der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangener Pflichtverletzungen einzuholen.

5. Ehemalige Tochterunternehmen

Versicherte Personen im Sinne von § 5 haben Versicherungsschutz für ihre Tätigkeit als Organmitglied von Unternehmen, bei denen die Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben konnte, dies bei Versicherungsbeginn jedoch nicht mehr der Fall war (ehemaliges Tochterunternehmen). Dies gilt nur für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die begangen wurden, während die Versicherungsnehmerin bei diesem Unternehmen direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss im Sinne der in Ziffer 1 aufgeführten Kriterien ausüben konnte. Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit bei börsennotierten ehemaligen Tochterunternehmen oder ehemaligen Tochterunternehmen mit Sitz in den U.S.A., für Pflichtverletzungen, die bis zum Versicherungsbeginn der Versicherungsnehmerin, dem ehemaligen Tochterunternehmen oder der jeweils versicherten Person bekannt waren, sowie für ehemalige versicherte Personen im Sinne von § 5 Ziffer 7.

§ 8 Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Versicherungsschein benannten

Versicherungsbeginn und dem Ende des Versicherungsvertrags eintreten und auf einer in diesem Zeitraum begangenen Pflichtverletzung beruhen.

2. Rückwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die in dem vorgenannten Zeitraum eintreten und auf einer vor Versicherungsbeginn begangenen Pflichtverletzung beruhen, sofern diese bis zum Versicherungsbeginn der jeweils in Anspruch genommenen versicherten Person nicht bekannt war. § 7 Ziffer 3.2.2 (Rückwirkender Versicherungsschutz) und § 7 Ziffer 5 (Ehemalige Tochterunternehmen) bleiben unberührt.

3. Nachmeldefrist

Wird der Versicherungsvertrag anders als durch Widerruf der Versicherungsnehmerin beendet, besteht zudem Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Vertrags eintreten, der VOV vor Ablauf einer Nachmeldefrist gemeldet werden und die auf einer vor der Vertragsbeendigung begangenen Pflichtverletzung beruhen.

Für jeden während einer Nachmeldefrist gemeldeten Versicherungsfall und für alle in dieser Zeit gemeldeten Versicherungsfälle zusammen besteht Versicherungsschutz in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsbeendigung geltenden Bedingungen.

3.1. Unverfallbare Nachmeldefrist von bis zu 5 / 10 Jahren

Die Nachmeldefrist beträgt nach Ablauf der ersten Versicherungsperiode, sofern diese mindestens ein Jahr gedauert hat, 3 Jahre und verlängert sich mit Ablauf jeder weiteren, mindestens einjährigen Versicherungsperiode um je ein weiteres Jahr auf maximal 5 Jahre. Die Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn nach Vertragsbeendigung Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

Endet der Versicherungsvertrag vor Erreichen der maximalen Nachmeldefrist von 5 Jahren, hat die Versicherungsnehmerin das Recht, die Frist durch eine innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung zu zahlende Zusatzprämie auf bis zu 5 Jahre zu erweitern. Die Zusatzprämie beträgt pro Monat Nachmeldefrist 3 % der letzten Jahresprämie.

In Ergänzung der vorstehenden Regelungen hat die Versicherungsnehmerin zudem das Recht, durch eine spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung zu zahlende Zusatzprämie die Frist um weitere 5 Jahre auf 10 Jahre zu erweitern. Die Zusatzprämie beträgt 125 % der letzten Jahresprämie.

Endet der Versicherungsvertrag infolge Prämienzahlungsverzugs, bleibt die Nachmeldefrist unberührt. Lediglich die

Versicherungsperiode, die vom Verzug betroffen ist, wird bei der Berechnung der Nachmeldefrist nicht berücksichtigt.

3.2. Persönliche unverfallbare Nachmeldefrist von 10 Jahren

Endet die Nachmeldefrist gemäß Ziffer 3.1, besteht für nach dem Ende dieser Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle dennoch Versicherungsschutz, soweit versicherte Personen betroffen sind, die vor Beendigung des Versicherungsvertrags aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen aus den Diensten der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens ausgeschieden und im Zeitpunkt des Versicherungsfalls noch keine 10 Jahre seit dem Zeitpunkt des Ausscheidens vergangen sind (persönliche

Nachmeldefrist). Auch die persönliche Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

§ 9 Vertragsdauer, Vertragsverlängerung und Verzicht auf Kündigung im Versicherungsfall

Die Dauer des Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf in Textform gekündigt wird. Die VOV verzichtet auf ihr Recht gemäß § 111 VVG, den Versicherungsvertrag im Versicherungsfall vor Ablauf der Versicherungsperiode zu kündigen.

§ 10 Versicherungsschutz bei Neubeherrschung, Liquidation, Verschmelzung oder Insolvenz der Versicherungsnehmerin

1. Neubeherrschung

Auch bei einer Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin besteht der Versicherungsschutz fort. § 3 Ziffer 4 (Anderweitige Versicherung) bleibt unberührt.

2. Liquidation

Wird die Versicherungsnehmerin freiwillig liquidiert, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle wegen

Pflichtverletzungen, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens begangen werden.

3. Verschmelzung

Im Falle einer Verschmelzung der Versicherungsnehmerin auf ein anderes Unternehmen besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die bis zum Vollzug der Verschmelzung begangen werden.

Im Falle der Verschmelzung eines anderen Unternehmens auf die Versicherungsnehmerin erwerben die versicherten Personen des auf die Versicherungsnehmerin verschmolzenen Unternehmens Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Vollzug der Verschmelzung begangen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bilanzsumme des auf die Versicherungsnehmerin verschmolzenen Unternehmens nicht mehr als die letzte (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin ausmacht – sofern es sich bei diesem um ein Finanzdienstleistungsunternehmen handelt, nicht mehr als 30 % der letzten (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin – und dass das verschmolzene Unternehmen weder börsennotiert ist noch seinen Sitz in den U.S.A. hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, bedarf die Einbeziehung zu versichernder Personen des auf die Versicherungsnehmerin verschmolzenen Unternehmens der Vereinbarung in Textform zwischen der Versicherungsnehmerin und der VOV.

4. Insolvenz

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin gestellt, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle sowohl wegen vor als auch wegen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begangener Pflichtverletzungen.

§ 11 Gefahrerhöhung

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Die Versicherungsnehmerin ist nach Abgabe ihrer Vertragserklärung verpflichtet, folgende Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald sie von ihnen Kenntnis im Sinne von § 14 Ziffer 2 (Zurechnung bei der Versicherungsnehmerin) erlangt:

- Angebot von Wertpapieren, insbesondere Aktien, der Versicherungsnehmerin und/oder eines Tochterunternehmens zum Handel an einer Börse,
- Verlegung des Sitzes der Versicherungsnehmerin ins Ausland oder
- Änderung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks der Versicherungsnehmerin. Weitere Anzeigepflichten wegen Gefahrerhöhung bestehen in Abweichung von § 23 VVG nicht.

Die gemäß § 7 Ziffer 3 (Besonderheiten des Versicherungsschutzes bei neu hinzukommenden Tochterunternehmen) eventuell entstehende Notwendigkeit zur Information der VOV bleibt unberührt.

2. Rechtsfolgen einer Anzeigepflicht

Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG (Kündigung / Prämienerrhöhung / Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung).

§ 12 Vertragliche Obliegenheiten

1. Anzeige eines Versicherungsfalls

Jede versicherte Person hat den Eintritt eines sie betreffenden Versicherungsfalls innerhalb einer Woche nach

Kenntniserlangung unter einer der beiden folgenden Adressen in Textform anzuzeigen:

VOV GmbH
Im Mediapark 5
50670 Köln
schaden@vovgmbh.de

Erlangt die Versicherungsnehmerin Kenntnis von einem Versicherungsfall, trifft sie die gleiche Obliegenheit.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4 ist die Versicherungsnehmerin oder das jeweils betroffene Tochterunternehmen zur fristgemäßen Anzeige verpflichtet.

2. Mitwirkung im Versicherungsfall

Die versicherten Personen, die Versicherungsnehmerin und die Tochterunternehmen haben bei der Schadenminderung mitzuwirken. Außerdem sind sie der VOV zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und unverzüglichen Auskunft über die Pflichtverletzung sowie über Umstände, die für den Umfang der versicherungsvertraglichen Leistungspflicht maßgeblich sein könnten, in der von der VOV jeweils gewünschten Form (z.B. Gespräch, Schriftform) verpflichtet. Im Übrigen bleibt § 31 VVG unberührt.

3. Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV

Die VOV gilt als bevollmächtigt, alle ihr zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Erklärungen im Namen der von einem Versicherungsfall betroffenen versicherten Person, in den Fällen des § 2 Ziffer 4 im Namen der Versicherungsnehmerin oder des jeweils betroffenen Tochterunternehmens, abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit gegen eine versicherte Person, in den Fällen des § 2 Ziffer 4 gegen die Versicherungsnehmerin oder das jeweils betroffene Tochterunternehmen, ist die VOV zur

Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person bzw. der Versicherungsnehmerin oder des betroffenen Tochterunternehmens. Diese sind verpflichtet, dem gemäß § 2 Ziffer 1.10 ausgewählten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen. Bei Rechtsstreitigkeiten in den U.S.A. oder nach dem Recht der U.S.A. haben die versicherten Personen bzw. die Versicherungsnehmerin oder das betroffene Tochterunternehmen die Pflicht zur Führung des Rechtsstreits.

4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die VOV berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der VOV ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4 gilt das zuvor Gesagte für den Versicherungsschutz der Versicherungsnehmerin oder des jeweils betroffenen Tochterunternehmens entsprechend.

§ 13 Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung

Die versicherten Personen sind berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der VOV einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Macht eine versicherte Person hiervon Gebrauch, ist die VOV aber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie es auch ohne das Anerkenntnis, den Vergleich oder die Befriedigung wäre.

Die VOV wird ohne Zustimmung der versicherten Person kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich schließen, soweit der anerkannte oder vergleichsweise zu zahlende Betrag nicht aus der für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme aufgebracht werden kann.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4 gilt das zuvor Gesagte für die Versicherungsnehmerin oder das jeweils betroffene Tochterunternehmen entsprechend.

§ 14 Zurechnung / Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung

1. Zurechnung bei versicherten Personen

Die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden einer versicherten Person werden einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet.

2. Zurechnung bei der Versicherungsnehmerin

Soweit die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden der Versicherungsnehmerin von rechtlicher Bedeutung sind, werden – in Abweichung von § 47 Abs. 1 VVG – nur die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden folgender versicherter Personen berücksichtigt: Vorsitzende/r des Aufsichtsrats oder Beirats, Vorsitzende/r / Sprecher/in des Vorstands oder der Geschäftsführung, Alleinvertand / Alleingeschäftsführer/in, Finanzvorstand / Geschäftsführer/in Ressort Finanzen, Leiter/in der Rechts- und/oder Versiche-

rungsabteilung und, sofern von diesen abweichend, Unterzeichner/in des Fragebogens.

3. Umfang des Versicherungsschutzes bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Übt die VOV wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht die ihr nach § 19 VVG zustehenden Rechte (Rücktritt, Kündigung, Vertragsänderung) aus, wird sie in Versicherungsfällen, die bis zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Rechtsausübung erfolgt, oder die während einer sich hieran anschließenden Nachmeldefrist eintreten, einer versicherten Person gleichwohl unverändert Leistung gewähren, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht weder durch diese Person noch mit deren Mitwirkung oder Kenntnis verletzt wurde.

In den Fällen des § 2 Ziffer 4 gilt das zuvor Gesagte für die Tochterunternehmen entsprechend.

§ 15 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

1. Anspruchsberechtigte

Die sich aus dem Versicherungsvertrag gegen die VOV ergebenden Ansprüche und das Recht zu deren Geltendmachung stehen den versicherten Personen, in den Fällen des § 2 Ziffer 4 der Versicherungsnehmerin oder dem jeweils betroffenen Tochterunternehmen, zu.

2. Abtretung

Der Leistungsanspruch gegen die VOV gemäß § 2 Ziffer 2.1 (Schadenersatz) und Ziffer 2.2 (Zinsen) kann ohne schriftliche

Zustimmung der VOV nur an einen geschädigten Dritten abgetreten werden.

3. Führender Versicherer

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten ist ausschließlich der im Versicherungsschein als "Führender Versicherer" bezeichnete Versicherer Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Ein gegen den führenden Versicherer erstrittenes Urteil erkennen die anderen Mitversicherer hiermit jeweils für sich und ihren Anteil am Versicherungsvertrag als verbindlich an.

Der führende Versicherer ist von den anderen Mitversicherern ermächtigt, Rechtsstreitigkeiten als Anspruch-

steller oder Kläger auch bezüglich ihrer Anteile am Versicherungsvertrag zu führen (aktive Prozessführungsbefugnis). Er ist insbesondere ermächtigt, Prämienzahlungsansprüche gegen die Versicherungsnehmerin, Rückgewähransprüche gegen Leistungsempfänger und Regressansprüche gegen Dritte zugunsten der anderen Mitversicherer zu verfolgen.

Erreicht der Anteil des führenden Versicherers bei einem Deckungsprozess die Berufungs- oder Revisionssumme nicht, ist eine klagende versicherte Person oder in den Fällen des § 2 Ziffer 4 die klagende Versicherungsnehmerin oder das klagende Tochterunternehmen berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines anderen Mitversicherers verpflichtet, die Klage auf diesen anderen oder weitere beteiligte Mitversicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, erkennen die anderen Mitversicherer die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung nicht als auch für sich verbindlich an.

4. Anzuwendendes Recht

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

5. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, selbst wenn die Versicherungsnehmerin, ein Tochterunternehmen oder eine versicherte Person den (Wohn-)Sitz im Ausland hat.

§ 16 Großrisiken

Die vorstehenden Versicherungsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für Versicherungsverträge über Großrisiken.

§ 17 Geltung des VVG

Im Übrigen finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung Anwendung.